

Fälle zum Bürgerlichen Recht II

Vertragliche und Gesetzliche Schuldverhältnisse

von

Dr. jur. Henning Wenzel

Dr. jur. Felix Hütte

2. Auflage 2008

Fallübersicht

Kapitel 04: Schuldrecht Besonderer Teil I - Vertragliche Schuldverhältnisse -

Fall 01: Das Haus mit Schimmel (Henning Wenzel)

Kaufvertrag; Mangelbegriff; Nacherfüllungsanspruch; Nachlieferung bei einer Stückschuld?; Nachbesserung; Rücktritt; Minderung; Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen; absolute und relative Unzumutbarkeit; Unmöglichkeit; Erheblichkeit der Pflichtverletzung; keine Kenntnis des Käufers; kein Vertretenmüssen des *Käufers*; Schadensersatz; systematische Stellung der Schadensersatzansprüche; kleiner und großer Schadensersatz

Fall 02: Der unvollständige Ibiza (Henning Wenzel)

Nacherfüllung; Möglichkeit der Nachlieferung bei einem Stückkauf; Unmöglichkeit; Unzumutbarkeit; relative und absolute Unzumutbarkeit

Fall 03: Das getunte Auto (Henning Wenzel)

Schadensersatz statt der Leistung; Schadensersatz neben der Leistung; Beweissicherungsgutachten; Adäquanztheorie; Ersatz vergeblicher Aufwendungen; Ausschlussgründe; Verwendungen auf eine Kaufsache; nicht kommerzielle Zwecke; Tatbestand des Aufwendungsersatzes; Rechtsfolge des Aufwendungsersatzes; Berechnung des Aufwendungsersatzes

Fall 04: Der Internetshop (Henning Wenzel)

Mietvertrag; Abgrenzung zum Werk- und Dienstvertrag; Typenkombinationsvertrag; Sachmangel beim Mietvertrag; zugesicherte Eigenschaft; Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach § 536a BGB; Ausschluss des Schadensersatzanspruchs

Fall 05: Die Untervermietung (Henning Wenzel)

Mietvertrag; Einordnung eines Untervermietungsvertrags; Auswirkungen einer unberechtigten Untervermietung; Schadensersatzansprüche; Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB; Anspruch aus Geschäftsbesorgung ohne Auftrag; Deliktsrecht; Ansprüche aus §§ 816, 812 BGB

Fall 06: Der defekte Unimog (Henning Wenzel)

Abgrenzung Werkvertrag und Werklieferungsvertrag; Abgrenzung Mangel- und Mangelfolgeschaden; rechtliche Einordnung des Mangelfolgeschadens; Verjährungsprobleme; culpa in contrahendo; Schadensersatz nach § 831 BGB; Schadensersatz wegen Organhaftung; Weiterfresserschaden

Fall 07: Ärger statt Urlaub (Henning Wenzel)

Reisevertrag; Gewährleistungsrechte des Reisevertragsrechts; Reisemangel; Ausschluss von Gewährleistungsrechten im Reisevertragsrecht; Treu und Glauben; zusätzliches Kündigungserfordernis; Umfang des Ersatzanspruchs; nutzlos aufgewendete Urlaubszeit; Bemessungsgrundlagen

Fall 08: Die missglückte Fahrradtour (Henning Wenzel)

Leihvertrag; Abgrenzung des Vertrags zum Gefälligkeitsverhältnis; arglistiges Verschweigen; Anwendbarkeit und Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB; Mangelfolgeschäden; Übertragbarkeit des Haftungsprivilegs auf § 823 Abs. 1 BGB; Anspruch aus §§ 601, 683, 670 BGB; Verjährung

Fall 09: Das unbrauchbare Leasingfahrzeug (Henning Wenzel)

Anwendung von Mietrecht auf den Leasingvertrag; Widerruf; Wirkung der §§ 499, 500, 358 BGB; Störung der Geschäftsgrundlage; Bereicherungsrecht; Zurückbehaltungsrecht; Rückforderungsdurchgriff

Kapitel 05: Schuldrecht Besonderer Teil II

- Gesetzliche Schuldverhältnisse -

Fall 01: Das gestohlene Mountainbike (Felix Hütte)

Anspruch aus GoA; Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; Vindikationslage; kein Recht zum Besitz; Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB; Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB; Umfang des Schadensersatzes; Einrede der §§ 273, 1000 BGB; Ansprüche auf Verwendungersatz; Anspruch aus Verarbeitung; Ansprüche aus Deliktsrecht i.S.d. §§ 992, 823 Abs. 1 u. 2 BGB; Anspruch aus § 280 Abs. 1, 283, 985 BGB; Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses nach §§ 985, 285 BGB; Anspruch aus Bereicherungsrecht

Fall 02: Der Tropenurlaub und die fehlgeschlagene Rettungsaktion (Felix Hütte)

Entgeltliche Geschäftsbesorgung; Geschäftsführung ohne Auftrag; Fremdgeschäftsführungswille; mutmaßlicher Wille; Konkretisierung des mutmaßlichen Willens; Umfang des Aufwendungsersatzes; analoge Anwendung des § 1835 Abs. 3 BGB; Übergang der Verbindlichkeiten nach § 1922 BGB; Einschränkung nach § 1975 BGB

Fall 03: Musikauftritt mit Hindernissen (Felix Hütte)

Geschäftsführung ohne Auftrag; Bestimmung des mutmaßlichen Willens des Geschäftsherrn; Anspruch aus unerlaubter Handlung; Problem der Kausalität in sog. Herausforderungsfällen; Schadensersatzanspruch aus StVO

Fall 04: Der verseuchte Impfstoff (Henning Wenzel)

Garantievertrag; vertraglicher Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB; Vertrag mit Schutzwirkung Dritter; Drittschadensliquidation; culpa in contrahendo; Produkthaftungsgesetz; Schadensersatz nach Deliktsrecht; Haftung für Verrichtungsgehilfen; Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB; Verkehrssicherungspflichten; Produzentenhaftung

Fall 05: Der rasende Motorradfahrer (Henning Wenzel)

Halter- und Fahrerhaftung nach StVG; Rechtsfolge und Umfang der Haftung; Haftungsverteilung; Haftungsausschluss; Haftung für den Erfüllungsgehilfen nach § 831 BGB; Verrichtungsgehilfe; Exkulpation

Fall 06: (Felix Hütte)

Geschäftsführung ohne Auftrag; Fremdgeschäftsführungswille; faktischer Vertrag; Minderjährigenrecht; Anspruch aus Delikt wegen Verletzung eines Schutzgesetzes; bereicherungsrechtliche Ausgleichsansprüche; Entreicherung; verschärfte Haftung

Fall 07: (Felix Hütte)

Bereicherungsrechtliche Ausgleichsansprüche; Vorrang der Leistungskondition vor der Nichtleistungskondition

Fall 08: (Henning Wenzel)

Girovertrag; abstraktes Schuldversprechen; AGB-Banken; vertragliches Pfandrecht; Insolvenzrecht; bereicherungsrechtliche Ausgleichsansprüche; Globalzession; Direktkondition bei Forderungszession; Entreicherung; verschärfte Haftung; zivilprozessuale Beweislastregeln

Fall 08³⁹⁰: Der Holzhandel (Klausurfall)

H betreibt einen Holzhandel. Bis Juni 2005 stand er in ständiger Geschäftsbeziehung zu dem Transportunternehmer T. Dieser hatte mit Globalzession vom 1.7.2004 sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen an seine Bank B abgetreten, um Sicherheiten für verschiedene Kredite zu leisten. Mit Schreiben vom 1.8.2004 informierte B den H, dass Zahlungen an T nur noch auf das bei ihr geführte Konto des T zu leisten seien. Dieser Aufforderung kam H in der Folgezeit auch ordnungsgemäß nach.

Im Juni 2005 endete allerdings die Zusammenarbeit mit T, da dieser Zahlungsschwierigkeiten hatte und daher die Transportaufträge nicht mehr ordnungsgemäß ausführen konnte. Ende Juni 2005 meldete er ordnungsgemäß Insolvenz beim zuständigen Insolvenzgericht an, das Verfahren wurde am 30.10.2005 i.S.d. § 27 InsO eröffnet.

Seit Juli 2005 arbeitete H mit der von T neu gegründeten N-Transport GmbH, deren Geschäftsführer und Gesellschafter T war, zusammen. Am 15.11.2005 überwies H einen Betrag von 34.079,22 € auf das bei der Bank B geführte Konto des T; allerdings sollten mit dieser Überweisung Forderungen der N-GmbH in entsprechender Höhe ausgeglichen werden. Zu der (Falsch-)Überweisungen auf das Konto des T kam es, weil die Buchhaltung des H wegen eines internen Informationsversehens nichts von der Umstellung der Geschäftsverbindung von T auf N-GmbH und der damit zusammenhängenden Änderung der Bankverbindung erfahren hatte.

Im späteren Prozess ist H schriftsätzlich der Ansicht, dass er die versehentlich überwiesenen Beträge unmittelbar von B zurückverlangen könne. Dieser sei bekannt gewesen, dass den Überweisungen keine Forderungen von T an H zugrunde gelegen hätten. B erwidert schriftsätzlich, H könne von ihr keinen Bereicherungsausgleich verlangen, da diese an T als ihren vermeintlichen Gläubiger geleistet habe. Sie selbst habe keine Kenntnis davon gehabt, dass H den Betrag nur versehentlich auf das Konto des T überwiesen habe. Jedenfalls sei sie entreichert, weil sie den Kontoinhaber - in Unkenntnis von dem geltend gemachten Anspruch - über die eingegangenen Beträge habe verfügen lassen, der das Geld ausgegeben habe. Im Prozess stellt H keine Beweisanträge.

Frage: Kann H von B das Geld zurückfordern?

Prüfungsinhalt:

- 5. Kondiktionsrecht im Mehrpersonenverhältnis**
- 6. Kreditsicherungsrecht**
- 7. Grundzüge des Insolvenzrechts**
- 8. Darlegungs- und Beweislast nach ZPO**

Schwierigkeitsgrad Zeitrahmen: mittel bis schwer und 5 Stunden

Weiterführende Literatur:

- 3.** Hütte/Helbron, SchR AT, Rn 296 ff.
- 4.** Schmidt, SchR BT II, Rn 277 ff; 328 ff u. Rn 517 ff.
- 5.** Schmidt, SachR II, Rn 350 ff.

³⁹⁰ In Anlehnung an BGH NJW 2006, 1731 ff.

Gliederung:

A. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

I. Etwas Erlangt

1. Erlangt durch Gutschrift auf dem Konto des T
2. Globalzession und vertragliches Pfandrecht
3. Ausschluss durch die Insolvenzvorschriften

II. Durch Leistung

III. Ohne Rechtsgrund

IV. Rechtsfolge

1. Grundsatz
2. Entreicherung
3. Ausschluss der Entreicherung wegen verschärfter Haftung

B. Ergebnis

Hinweis:

§ 14 Abs. 1 AGB Banken

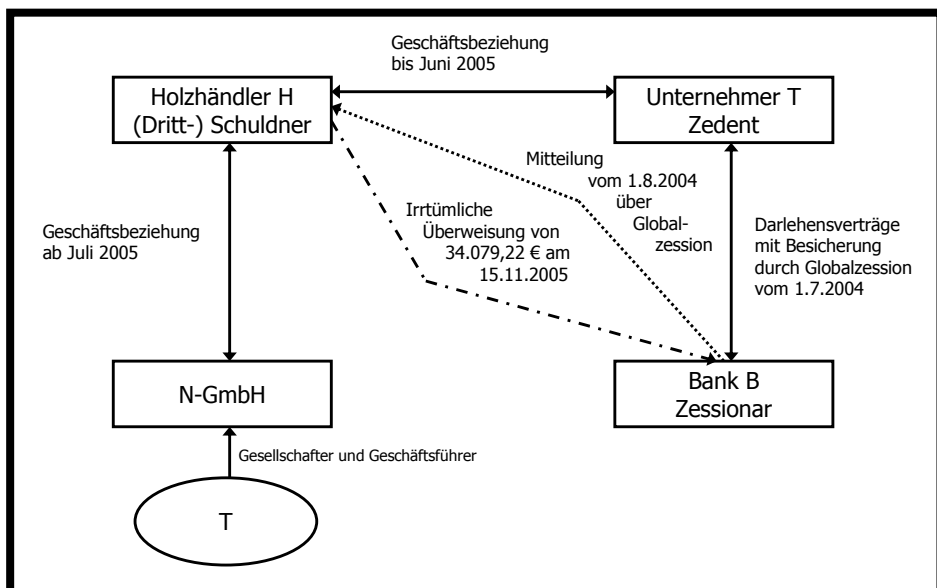
¹Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an ... hat.

²Die Bank erwirbt auch an den Ansprüchen ein Pfandrecht, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder zukünftig zustehen werden.

§ 17 Abs. 1 AGB Banken

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. (...)

Lösungsgesichtspunkte:



A. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

H könnte gegen B gem. § 812 Abs. 1 S. 1. Var. 1 BGB einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 34.079,22 € haben. **1**

I. Etwas erlangt

Dazu müsste B zunächst „etwas erlangt“ haben. **2**

Mit „etwas erlangt“ ist jeder aufgrund einer konkreten und gegenständlichen Betrachtungsweise vermögenswerte Vorteil des Bereicherungsschuldners gemeint.³⁹¹

Bei B ist auf dem Konto des T ein Betrag von 34.079,22 € gutgeschrieben worden.

Fraglich ist insoweit, ob B als Bereicherungsschuldnerin dieses Giralgeld als vermögenswerter Vorteil zuzurechnen ist.

1. Erlangt durch Gutschrift auf dem Konto des T

B könnte das Giralgeld als vermögenswerten Vorteil bereits aufgrund der Gutschrift auf dem Konto des T erlangt haben. **3**

Gemäß § 676f BGB ist das Kreditinstitut verpflichtet, die eingehenden Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben. Geführt wird das Konto als Kontokorrent, wobei bei Gutschriften das Kreditinstitut verpflichtet ist, für das Konto des Kunden eingehende Zahlungen auf dem vertraglich festgelegten Konto gutzuschreiben; die Bank ist damit lediglich zunächst Zahlstelle des Kunden.³⁹² Leistungsempfänger der Überweisung ist nicht die Bank, sondern der Gläubiger des zu überweisenden Betrags, also der Kontoinhaber.³⁹³

Das eingegangene Giral- bzw. Buchgeld ist demnach grundsätzlich dem T zuzuordnen. Ein vermögenswerter Vorteil bei B wurde also allein durch die Gutschrift nicht erlangt.

2. Globalzession und vertragliches Pfandrecht

Etwas anderes könnte sich allerdings aus der vereinbarten Globalzession und dem vertraglichen Pfandrecht ergeben. **4**

Bei einer Globalzession vereinbaren die Vertragspartner, dass zugunsten des Zessionars zur Sicherung von Ansprüchen alle bestehenden und zukünftigen Forderungen des Zedenten an den Zessionar abgetreten werden.³⁹⁴ Der Globalzession liegt eine Sicherungsabrede zugrunde; nach diesem Vertrag darf der Zessionar u.a. die Forderungen regelmäßig nur verwerten, wenn die Zahlungsunfähigkeit, also der Sicherungsfall, eingetreten ist. Zugleich ist regelmäßig festgelegt, dass der Zedent weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt bleibt.³⁹⁵

T hatte mit der Globalzession vom 1.7.2004 alle seine Forderungen an B sicherungshalber abgetreten. Der Sicherungsfall ist mit der Leistungsunfähigkeit des T zum Ende Juni 2005 eingetreten, sodass entsprechend der Sicherungsabrede der Globalzession eine Verwertungsbefugnis der B vorlag.

³⁹¹ BGH WM **2006**, 1001.

³⁹² Vgl. *Sprau*, in: Palandt, § 676f Rn 9.

³⁹³ Vgl. BGHZ **128**, 135, 139.

³⁹⁴ Vgl. *Hüttel/Helbron*, SchR AT, Rn 303; *R. Schmidt*, SchR BT II, Rn 517, 519.

³⁹⁵ Vgl. BGHZ **70**, 393.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass B ein vertragliches Pfandrecht gem. § 14 Abs. 1 S. 2 AGB Banken hatte, nach dem sie berechtigt war, bei einem debitorischen Saldo i.S.d. § 17 Abs. 1 AGB Banken eine Verwertung vorzunehmen.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Verfehlt wäre es an dieser Stelle, die Wirksamkeit der angesprochenen AGB nach §§ 305 ff. BGB zu prüfen. Diese ist schlicht vorauszusetzen. Allenfalls könnte in einem Nebensatz auf die Wirksamkeit nach §§ 305, 307 BGB verwiesen werden.

B konnte also die Gutschrift auf dem Konto im Rahmen der AGB-Banken und der Globalzession an sich ziehen und über den Status einer reinen Zahlstelle hinaus die Gutschrift entsprechend verwerten.

Demzufolge hat B bei konkreter und gegenständlicher Betrachtungsweise grundsätzlich einen Vermögensvorteil i.H.v. 34.079,22 € aus dem Überweisungsvorgang des H vom 15.11.2005 als Bereicherungsschuldner erhalten.

3. Ausschluss durch die Insolvenzvorschriften

- 5 Fraglich ist allerdings, wie sich hierauf der Umstand der Insolvenz vom Juni 2005 auswirkt.

Gemäß § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen als Insolvenzmasse, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

Das Verfahren wurde am 30.10.2005 eröffnet, sodass alles, was während der Folgezeit der Schuldner erlangte, zur Insolvenzmasse i.S.d. § 35 InsO zu ziehen war. Die Überweisung wurde am 15.11.2005 getätigt, wodurch die Überweisung nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung lag. Die Überweisung war an T gerichtet, der ein Geschäftskonto bei B unterhielt. Mit der vorzunehmenden Gutschrift im Rahmen des Girovertrags musste damit grundsätzlich eine Massevermehrung vorgenommen werden. Ein Zugriff eines einzelnen Gläubigers ist wegen § 89 InsO nicht möglich, sodass die Bank in der Regel nicht das Girogeld erlangen kann. Das gilt auch für den vorliegenden Fall.

- 6 Dem könnten aber §§ 50, 51 InsO entgegenstehen.

Gemäß § 50 InsO sind Gläubiger, die an einem *Gegenstand* der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 InsO für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt. Dem werden die Gläubiger nach § 51 Nr. 1 InsO gleichgestellt, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen hat.

B hat von T durch die Globalabtretung und das vertragliche Pfandrecht einen Anspruch zur Sicherung übertragen bekommen, weshalb B als Insolvenzgläubigerin zur abgesonderten Befriedigung i.S.d. §§ 50, 51 Nr. 1 InsO berechtigt war.

Durch das Absonderungsrecht durfte B mit der eingehenden Überweisung eine Saldierung mit den Verbindlichkeiten auf dem Girokonto des T vornehmen.

Die eingetretene Insolvenz hat auf das gefundene Ergebnis also ausnahmsweise keinen Einfluss.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Das Insolvenzrecht ist ein Rechtsgebiet, welches Studenten bei der Vorbereitung auf Prüfungen häufig übergehen. M.E. ist es jedoch denkbar, dass wie im konkreten Fall, die Grundzüge des Insolvenzrechts beherrscht werden müssen. Dabei wird vom Bearbeiter nicht verlangt, dass er weitreichendes Detailwissen hat, sondern er muss die Systematik und den Regelungszweck des Gesetzes kennen. Wie im vorliegenden Fall wird ihm der Gesetzwortlaut helfen, eine vertretbare Lösung zu erarbeiten. Für eine zügige Bearbeitung in einer Klausur ist es daher erforderlich, das Einarbeiten in eine unbekannte Materie zu beherrschen. Es empfiehlt sich m.E., zunächst die Inhaltsübersicht einzusehen und sich anhand derer einen groben Überblick zu verschaffen. Über diesen Einstieg fällt es leichter, die relevanten Normen aufzufinden und in Verbindung zu setzen. Hierbei ist es hilfreich, dass allgemeine Normen regelmäßig am Anfang eines Gesetzes stehen und so lange Geltung entfalten, wie keine spezielleren Vorschriften vorhanden sind. Häufig ist es in Klausuren der Fall, dass gerade diese allgemeinen Normen abgefragt werden.

Somit hat B die 34.079,22 € als ein Etwas erlangt.

II. Durch Leistung

Dieses Etwas müsste B auch durch Leistung erlangt haben.

7

Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, die der Tilgung einer Verbindlichkeit dient. Die Zweckrichtung orientiert sich an dem Parteiwillen, also dem Leistungsbewusstsein des Zuwendenden, wobei bei der Feststellung eine objektive Betrachtungsweise des Zahlungsempfängers anzusetzen ist, sofern die Zweckvorstellung des Empfängers mit der des Zuwendenden nicht übereinstimmt.³⁹⁶

Um gegenüber der N-GmbH eine Verbindlichkeit zu tilgen, hat H irrtümlich eine Überweisung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vorgenommen, die bei B auf dem Girokonto des T entsprechend dem Überweisungsverfahren ordnungsgemäß verbucht wurde.

Wegen dieses *Irrtums* ist es fraglich, ob H gegenüber B überhaupt ein Leistungsbewusstsein hatte.

Wie bereits oben angeführt, stellt sich eine Überweisung auf ein Konto des Gläubigers primär als Leistung an diesen dar und nicht an die Bank, bei der der Gläubiger das Girokonto unterhält.

Hierbei ist es streitig, wie derartige Fallkonstellationen zu lösen sind.

8

⇒ Nach einer dogmatischen Grundausrichtung in der Rechtsprechung³⁹⁷ und Teilen der Literatur³⁹⁸ wird auf die regelmäßig vom BGH praktizierte Rspr. zum Bereicherungsausgleich in Abtretungsfällen verwiesen. Danach könne in dem Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Zedenten der angenommene Rechtsgrund für die vermeintlich geschuldete Zahlung zu sehen sein, weshalb sich der (Putativ-) Schuldner wegen seiner rechtgrundlos erfolgten Zahlung an den Zessionar grundsätzlich nur an den Zedenten halten könne. Dies sei wegen der besonderen Interessen der einzelnen Beteiligten gerechtfertigt.³⁹⁹ Die Parteien des fehlerhaften Kausalverhältnisses müssten zum einen grundsätzlich die Einwendungen aus diesem Verhältnis gegenüber dem Vertragspartner behalten und dürften nur diesen ausgesetzt sein. Zum anderen müssten die Parteien des

³⁹⁶ Vgl. R. Schmidt, SchR BT II, Rn 283.

³⁹⁷ Diesem Urteil vorhergehende Entscheidung des OLG München.

³⁹⁸ K. Schmidt, JuS 2006, 757, 758.

³⁹⁹ Vgl. BGH NJW 2004, 1169; R. Schmidt, SchR BT II, Rn 335.

fehlerhaften Kausalverhältnisses vor Einwendungen Dritter geschützt werden, die sich aus dem Rechtsverhältnis zu dem Dritten im Rahmen einer Durchgriffskondiktion ergeben könnten. Vor allem solle jede Partei zunächst das Insolvenzrisiko seines von ihm (frei) gewählten Vertragspartners tragen; dies dürfe also nicht gegen den Willen des Dritten auf diesen übertragen werden.

Hinweis für die Fallbearbeitung: In dem hier vorliegenden Fall wird dieser letzte Umstand sehr deutlich. Denn der Zahlungsempfänger T ist insolvent. Verweist man den Konditionsgläubiger H auf die Kondiktion gegen seinen ehemaligen Vertragspartner T, läuft die Kondiktion ins Leere. Da das Vermögen in der Insolvenzmasse zusammgezogen ist und Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach § 89 InsO nicht möglich sind, könnte H die titulierte Forderung lediglich beim Insolvenzgericht als Insolvenzforderung anmelden. Da regelmäßig jedoch nur geringe Insolvenzquoten bei der Abwicklung von Unternehmen erzielt werden, hätte H einen Forderungsausfall zu buchen.

Wenn jedoch die Durchgriffskondiktion bzw. Direktkondiktion zugelassen wird, könnte sich H an die solvente Bank B wenden, die die titulierte Forderung an H auskehren müsste. Im Nachgang müsste sich die Bank B an den (insolventen) T wenden und versuchen, sich bei ihm das Geld zurückzuholen. Da T jedoch zahlungsunfähig ist, müsste die Bank B die Forderung zur Insolvenz anmelden, wodurch sie das Ausfallrisiko träge. Das Insolvenzrisiko geht also von H an die Bank B über.

Gerade dieser Umstand lege nach den hierfür maßgeblichen Gesichtspunkten der Risikoverteilung und des Vertrauensschutzes eine Leistungskondiktion in diesem Vertragsverhältnis nahe.⁴⁰⁰

Eine Direktkondiktion des zahlenden Schuldners beim Abtretungs- und Zahlungsempfänger (dem Zessionar) komme unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Risikoverteilung nur **ausnahmsweise** zum Zuge. Eine erste Ausnahme sei die Konstellation, in der etwa der Zessionar den Schuldner ohne Zutun des Zedenten zur Zahlung genötigt habe.⁴⁰¹ Diesem Ausnahmefall gleichgestellt sei die Forderungspfändung, bei der der Drittschuldner einer nur vermeintlich bestehenden Forderung an den pfändenden Gläubiger zahle (§§ 829, 835 ZPO). Hier könne der Drittschuldner die ungerechtfertigte Bereicherung vom Pfändungsgläubiger als Zahlungsempfänger zurückverlangen.⁴⁰²

Zwar hat B den H am 1.8.2004 angeschrieben und ihm mitgeteilt, er möge in Zukunft Forderungen des T wegen der zwischen ihnen und T bestehenden Globalzession nur noch über das Geschäftskonto bei B ausgleichen, jedoch ist in diesem Geschäftsvorgang einer Offenlegung einer Zession ein normales Geschäftsgebahren zu sehen, sodass eine Nötigung hieraus nicht zu ermitteln ist. Anhaltspunkte für eine Nötigung sind zudem nicht vorhanden.

Ferner fand keine Forderungspfändung einer vermeintlich bestehenden Forderung statt.

Dementsprechend liegen die Ausnahmekonstellationen nicht vor. Unter Berücksichtigung des immanenten Insolvenzrisikos und deren Risikozuteilung sowie des nicht bestehenden Rechtsverhältnisses für die Zahlung an T ist unter Beachtung des Empfängerhorizonts eine Rückabwicklung „übers Eck“ angezeigt.

B hat demnach etwas *ohne* Leistung erlangt.

⇒ Nach Auffassung des BGH⁴⁰³ ist der vorliegende Fall mit den Fällen, in denen er die Leistungskondiktion beim Zedenten fordert, jedoch nicht vergleichbar. Es sei zu berück-

⁴⁰⁰ BGHZ **105**, 365, 368 ff.; **122**, 46, 50 f.

⁴⁰¹ BGHZ **105**, 365, 368 ff.; **122**, 46, 50 f.; BGH NJW **2005**, 1369, 1370.

⁴⁰² BGH NJW **2002**, 2781.

⁴⁰³ Vgl. BGH NJW **2006**, 1731, 1732.

sichtigen, dass die Verbindlichkeiten tatsächlich bestanden hätten. Soweit das Konto des T debitorisch gewesen sei, hätten Eingänge, wie bereits oben gezeigt wurde, auf dem Konto sogar zu einer Direktbefriedigung der Bank geführt. Außerdem seien die Forderungen nicht an einen Dritten abgetreten gewesen. Die Überweisungen des H auf das bei B geführte Konto des T hätten ihren Grund nicht in dem Vertrag zwischen H und T, sondern seien als Zahlungen auf Forderungen, die Dritten zugestanden hätten, lediglich dorthin fehlgeleitet worden.

T habe auch keinen ihm zurechenbaren Grund für einen Anschein gesetzt, dass die Zahlungen des H als Leistungen von diesem an B anzusehen seien. T habe zu dem Irrtum des H, wer Gläubiger der Forderungen sei, die er begleichen wollte, in keiner Weise beigetragen. Die Globalzession, die T mit B vereinbart habe, habe sich nur auf Forderungen bezogen, die ihm selbst zugestanden hätten.

H sei zudem irrig davon ausgegangen, dass sich die Überweisung aufgrund der zu bezahlenden Rechnungen auf T bezögen, wodurch H als Folge dieses Irrtums zudem fälschlicherweise angenommen habe, er müsse diese Forderungen wegen der Globalzession durch Zahlung an B als neue Gläubigerin erfüllen. Dabei habe H irrtümlich geglaubt, er müsse der Weisung nachkommen, die ihm B bei der Mitteilung der Globalzession vom 1.8.2004 erteilt hatte, Zahlungen an sie als neue Gläubigerin durch Überweisung auf das bei ihr eingerichtete Konto des T zu leisten.

Aufgrund dieser besonderen irrtumsbedingten Konstellation bestehe aufgrund der Billigkeitserwägungen kein Grund, T in den Bereicherungsausgleich einzubeziehen.

Demnach hat B die Summe von 34.079,22 € durch Leistung erlangt.

- ⇒ Stellungnahme: Dem strengen dogmatischen Ansatz ist zuzugeben, dass er stets zu vorhersehbaren Ergebnissen führt und für den Rechtsanwender ein verlässliches Rechtsinstitut darstellt. Vor allem die Risikoverteilung der Insolvenz ist ein starkes Argument dafür, dass in der Regel die Kondiktion im Eck abzuwickeln ist. Dem „Durchgriffskonditionsschuldner“ darf nicht ohne weiteres das Risiko einer Insolvenz oktroyiert werden. Er muss das Recht behalten, sein geschäftliches und wirtschaftliches Risiko zu kalkulieren und aufgrund dieser Kalkulation Entscheidungen zu treffen. Dies ist aber nur noch bedingt möglich, wenn das Insolvenzrisiko unvorhersehbar auf ihn abgewälzt wird.

Es ist aber zu beachten, dass Bereicherungsrecht Billigkeitsrecht ist und sich daher jede schematische Lösung des Rechtsproblems im Einzelfall verbietet.⁴⁰⁴ Aufgabe des Bereicherungsrechts ist es, die unberechtigte Vermögensverschiebung zu verhindern und nachträglich wieder zu korrigieren. Ausgangspunkt ist das im BGB festgelegte Trennungs- und Abstraktionsprinzip, zu dem das Bereicherungsrecht ein Korrelat darstellt. Es soll also ein unberechtigtes Auseinanderfallen von Kausal- und Verpflichtungsgeschäft behoben werden, es soll mithin ein rechtmäßiger Zustand, der den berechtigten und billigen Interessen der jeweiligen Parteien entspricht, wiederhergestellt werden. Im Zweipersonenverhältnis ist diese Bestimmung relativ einfach. Jedoch ist in den Mehrpersonenverhältnissen eine Vielzahl von Interessen zu beachten, sodass bei der Bestimmung der Billigkeitslösung stets eine Partei Nachteile erleiden wird.

Um diese Nachteile nicht außerhalb der Billigkeit zu stellen, dürfen diese Nachteile nicht willkürlich und ohne Verankerung im konkreten Einzelfall sein. Dies aber geschähe, wenn ausnahmslos entsprechend einem strikten Dogmatismus eine schematische Lösung verlangt und der Bereicherungsausgleich an diesem Schema und nicht am Einzelfall ausgerichtet würden.

Richtig ist es, darauf zu achten, das Insolvenzrisiko grundsätzlich nicht zu verschieben. Jedoch kann es im Einzelfall unter Billigkeitgesichtspunkten erforderlich sein, gerade

⁴⁰⁴ Vgl. R. Schmidt, SchR BT II, Rn 196.

dieses Risiko entgegen den grundsätzlichen systematischen Strukturen neu zu verteilen. Im konkreten Fall hat ein Dritter – der Konditionsschuldner - etwas erlangt, obgleich der Dritte – hier T – zu diesem vermögensbereichernden Vorgang in keiner Weise etwas beigetragen hat. Er steht zunächst vollständig außerhalb des wirtschaftlichen Vorgangs. Der wirtschaftliche Vorgang spielt sich aufgrund der Anzeige der Globalzession vom 1.8.2004 durch B gegenüber H und bei dem vorhandenen Irrtum des H eher in einem Zweipersonenverhältnis ab. T steht zunächst unbeteiligt am Rande.

In einem solchen Fall ist es unbillig, das eher bestehende wirtschaftliche Zweipersonenverhältnis formal zu einem Dreipersonenverhältnis zu erweitern. Daher ist es aufgrund dieser Erwägungen sachgerecht, eine Ausnahme von der Regel zu machen, dass das Insolvenzrisiko nicht verschoben werden darf; mit dem BGH ist es daher billig, eine (weitere) Ausnahme von der Regel in diesem konkreten Einzelfall vorzunehmen.

H hatte damit gegenüber B Leistungsbewusstsein, womit eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung eines fremden Vermögens der B in Höhe der Überweisungsgutschrift von 34.079,22 € zur Tilgung einer Verbindlichkeit der N diente.

Demzufolge lag eine Leistung vor, wodurch das erlangte Etwas durch Leistung erlangt wurde.

III. Ohne Rechtsgrund

- 9 Schließlich müsste die Bereicherung der B auch ohne Rechtsgrund erfolgt sein.

Es wurde oben ausführlich hergeleitet, dass der Überweisungsbetrag i.H.v. 34.079,22 € zur Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber der N-GmbH und nicht gegenüber T oder B bestimmt war. Ein Rechtsgrund ist daher nicht ersichtlich.

IV. Rechtsfolge

1. Grundsatz: Kondition des Bereicherungsgegenstands

- 10 Gem. § 818 Abs. 1 BGB hat der Konditionsschuldner das Erlangte selbst, ein gegebenenfalls erlangtes Surrogat und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Ist die Herausgabe aufgrund der Beschaffenheit des Erlangten ausgeschlossen, muss er gem. § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz leisten.

Der aufgrund der Überweisung eingetretene Vermögenszuwachs als solcher kann nicht mehr herausgegeben werden (Giralgeld = Buchgeld), sodass B grundsätzlich Wertersatz in dieser Höhe zu leisten hat.

2. Entreicherung

- 11 Die grundsätzlich bestehende Herausgabepflicht könnte aber gem. § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sein.

Das ist der Fall, wenn B nicht mehr bereichert ist. Entreicherung kommt insbesondere in Betracht, wenn der erlangte Vermögensvorteil untergegangen ist, der Bereicherungsschuldner ihn verbraucht oder verschenkt hat. Insoweit ist die Bereicherung aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, womit eine Entreicherung nicht vorliegt, wenn das ursprünglich Erlangte selbst oder sein Wert im Vermögen des Bereicherungsschuldners ganz oder teilweise noch vorhanden sind.⁴⁰⁵

⁴⁰⁵ Vgl. R. Schmidt, SchR BT II, Rn 548.

B ließ T – ohne eine Gegenleistung zu erhalten – über die Zahlungseingänge frei verfügen. Dieser hat das Geld unwiderruflich zur Schuldentilgung an andere Gläubiger eingesetzt. B ist damit entreichert.

3. Ausschluss der Entreichering wegen verschärfter Haftung

B könnte sich jedoch auch auf Entreichering berufen können.

12

Unter den Voraussetzungen des § 818 Abs. 4 BGB bzw. des § 819 Abs. 1 BGB i.V.m. § 818 Abs. 4 BGB kann sich der Bereicherungsschuldner trotz Entreichering nicht auf den Einwand der Entreichering berufen. Vorliegend kommt der Ausschlussstatbestand des §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB in Betracht. Danach haftet der Bereicherungsschuldner trotz Entreichering von dem Zeitpunkt an verschärft, in dem er den Mangel des rechtlichen Grundes kennt. Er haftet ab diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Vorschriften. Verlangt wird hierfür allerdings positive Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit oder der Anfechtbarkeit i.S.d. § 142 Abs. 2 BGB; Kennenmüssen reicht hingegen nicht aus. Jedoch hat bereits derjenige Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes, der die für diesen Mangel maßgeblichen Tatsachen kennt und sich der Einsicht in die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts bewusst verschließt.⁴⁰⁶

H behauptet eine solche Kenntnis zwar dadurch, dass er schriftsätzlich ausführt, B sei bekannt gewesen, dass den Überweisungen keine Forderungen von T an H zugrunde gelegen hätten. Diesen Umstand bestreitet B allerdings.

Fraglich ist, welche Auswirkungen eine solche Situation zivilprozessual hat.

13

Das Gericht muss die unbestrittenen Tatsachen gem. § 138 Abs. 3 ZPO der Entscheidung als zugestanden und damit als wahr zugrunde legen; ein einfacher Vortrag einer Partei, der vom Gegner nicht ausdrücklich bestritten wird, gilt als zugestanden. Möchte die andere Partei einen einfachen Vortrag nicht gelten lassen, muss sie ihn einfach nur bestreiten; das einfache Bestreiten erfolgt lediglich durch die Erklärung, der Tatsachenvortrag des Gegners werde bestritten oder sei falsch.

Demgegenüber muss ein substantiiertes Vortrag ebenfalls substantiiert bestritten werden.

Wer welche Tatsache vorzutragen und wer was zu bestreiten hat, hängt von der Erklärungslast ab. Die Erklärungslast wird aus § 138 Abs. 2 ZPO abgeleitet, nach dem sich jede Partei über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären hat. Der Detailreichtum der Erklärungen des Beklagten hängt dabei von der Dichte des Vortrags des Klägers ab, das Ausmaß der Detaillierung wird als Substantiierung bezeichnet. In der Regel hat der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen, der Beklagte die anspruchvernichtenden Tatsachen vorzutragen. Der Beklagte muss daher im Zweifel im Einzelnen angeben, aus welchen tatsächlichen Gründen heraus sich die Tatsache nicht so zugetragen hat, wie vom Kläger behauptet. Liegt ein wirksames Bestreiten des Klagegegners vor, muss der Kläger seine von ihm dazulegenden Tatsachen beweisen. Misslingt der Beweis oder kann er die Tatsachen überhaupt nicht beweisen, geht dies entsprechend den Darlegungs- und Beweislastregeln zu seinen Lasten.

H führt nur pauschal aus, dass B von der Tatsache der mangelnden vertraglichen Grundlage für die Überweisungen Kenntnis gehabt haben müsste, präzise Details des Vorgangs werden hingegen nicht ausgeführt. In dem Vorbringen des H liegt demgemäß ein einfacher Tatsachenvortrag, der durch B lediglich einfach zu bestreiten ist.

⁴⁰⁶ BGHZ 133, 246, 249 f.; *Sprau*, in: Palandt, § 819 Rn 2.

B führt hierzu aus, dass sie selbst keine Kenntnis von den Umständen gehabt habe. In diesem Vortrag ist zumindest ein einfaches Bestreiten zu sehen, womit zivilprozessual die Tatsachen des Klägers bestritten wurden.

Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Kenntnis i.S.d. § 819 BGB trifft den Anspruchsteller - hier H -, der als Kläger den Anspruch gerichtlich durchsetzen will.⁴⁰⁷

Beweismittel entsprechend den §§ 355 ff. ZPO, insbesondere Zeugenbeweise gem. §§ 373 ff. ZPO oder durch Urkunden gem. §§ 415 ff. ZPO bzw. Vernehmung durch die Partei gem. §§ 445 ff. ZPO, sind nicht erbracht worden, wodurch keine Substantiierung des H durch Führung eines Beweises bezüglich der Tatsachen hinsichtlich der Kenntnis von dem Umstand, dass der Überweisung kein vertragliches Verhältnis zugrunde gelegen habe, vorgenommen wurde.

Damit geht entsprechend der Beweislastregel dieser Beweismangel zu seinen Lasten. B hat demnach keine Kenntnis von dem Umstand des Mangels des rechtlichen Grundes gehabt, sodass sie nicht verschärft nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB haftet.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Wie bei der InsO wird vom Bearbeiter an diesem Punkt des Gutachtens erwartet, dass er die Grundzüge der zivilprozessualen Regelungen kennt und mit diesen eine vertretbare Lösung erarbeitet. Dabei kommt es vor allem darauf an, die Zusammenhänge verständlich und nachvollziehbar aufzubereiten. Zudem bedarf es einer sorgfältigen Subsumtion. Es ist bei der Planung der Klausur also darauf zu achten, dass auch für die Prüfungen, die am Schluss des Gutachtens vorzunehmen sind, noch hinreichend Zeit vorhanden ist, da diese den Ausgang des Falls mitentscheiden können.

B konnte sich also auf die Entreicherung berufen.

B. Ergebnis

H hat demnach keinen Anspruch auf Zahlung von 34.079,22 € gegen B aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

Zusammenfassung: Mit der soeben behandelten Konstellation hat der BGH nunmehr eine dritte Fallgruppe geschaffen, bei der eine Leistungskondition beim Zessionar, also eine Direktkondition, möglich ist.⁴⁰⁸
Hätte H die Summe auf das Konto des T überwiesen, ohne dass eine Globalzession bestanden hätte, hätte er nur eine Insolvenzforderung gegen T gehabt.

⁴⁰⁷ Vgl. *Sprau*, in: Palandt, § 819 Rn 10; BGH NJW **1958**, 1725.

⁴⁰⁸ Eine systematische Darstellung der Fallgruppen findet sich bei *R. Schmidt*, SchR BT II, Rn 363 ff.